Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 58.

Düsseldorf, Montag, den 28. July 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 200. Gesetz-Sammlung 12tes Stück.

Das 12te Stück der Gesetzsammlung ist erschienen, und enthält unter

Nr. 804. Allerhöchste Bestätigung der zu Berlin errichteten Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden. Vom 9. Februar 1822.

Nr. 805. Allerhöchste Kabinets-Ordre, die bewilligte Portofreiheit für die Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden betr. Vom 26. Februar 1822.

Nr. 806. Allerhöchste Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen; und die bewilligte Portofreiheit betr. Vom 11. April 1823.

Nr. 807. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. März 1823., wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

Nr. 808. Allerhöchste Genehmigung wegen der vom Ober-Landes-Gericht zu Naumburg mit Präklusionsfrist zu erlassenden Bekanntmachung fertig gewordener Hypotheken-Tabellen. Vom 14. Juni 1823.

Nr. 809. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1823., daß die neue Scheidemünze allgemein in Gebrauch kommen, und die fremden Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nicht blos außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre Einbringung verboten seyn soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nr. 201. Verbot des Hetzens des jungen Schlachtviehes durch Hunde wie auch des zu frühzeitigen Schlachtens der Kälber und des Hausirens mit Fleisch. I. 4318. 1821.

Das in unserem Regierungs-Bezirk noch übliche Hetzen des jungen Schlachtviehes durch Hunde, hat auf den Genuß des Fleisches von einem solchen höchst erhitzten und ganz abgematteten Thiere, einen der Gesundheit höchst nachtheiligen Einfluß. Eben so ist in medizinal-polizeilicher Hinsicht das zu frühe Schlachten der Kälber und das Hausiren mit Fleisch nicht zu dulden.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Das Hetzen durch Hunde, so wie überhaupt das erhitzende und abmattende Treiben der Kälber und andern jungen zarten Schlachtviehes, wird hiermit strenge verboten, bei jedesmaliger Strafe von 2 Thaler Preuß. Courant. Auch darf solches abgehetztes Vieh vor Ablauf von 2 mal 24 Stunden nicht geschlachtet werden.

2) Kein Kalb, das noch nicht 14 Tage alt ist, und mit Ausnahme des Kopfes und Gehänges, nicht wenigstens 36 Pfund wiegt, darf zum Schlachten verkauft werden, und zwar bei Strafe der Confiskation.

3) Wird das Hausiren mit Fleisch bei einer Polizei-Strafe von 2 Thaler Preuß. Courant und Confiskation des Fleisches zum Besten der Armen, ausdrücklich untersagt. Dagegen ist es allen Landfleischern und sonst jedermann gestattet, frisches und von Sachverständigen für gesund anerkanntes Fleisch auf dem Markt zum Verkauf auszustellen. Auch kann ausnahmsweise bestelltes Fleisch ins Haus gebracht werden, in welchem Falle jedoch der Verkäufer sich glaubhaft zu legitimiren hat, daß das Fleisch wirklich bestellt ist, und er diese Vergünstigung nicht zu dem verbotswidrigen Hausiren mißbraucht.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden zur strengen Handhabung dieser Verordnung angewiesen und sie haben jede Contravention den Gerichten zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1821.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch auch auf den vormaligen Regierungs-Bezirk Cleve anwendbar erklärt, und den dortigen Polizei-Behörden zur strengen Handhabung empfohlen.

Düsseldorf, den 18. Juli 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versetzung.

Der Friedensrichter Ludwig Begaße zu Hillesheim ist, seinem Wunsche gemäß, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Gemünd versetzt worden.

Köln, den 8. July 1823.

Der Geheime Staats-Rath und Erster Präsident.
Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und General-Prokurator.
Bölling.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachbenannten adlichen Gütern: Besitztitel-Berichtigung.

1) Nordherringen im landräthlichen Kreise Hamm;

2) Schadenburg im landräthlichen Kreise Dortmund belegen,

der Besitztitel berichtigt, und der Eintrag in die hiesigen Hypothekenbücher bewirkt worden.

Hamm, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Rücksichtlich der fernern Besorgung des bei der ersten Einrichtung des Hypothekenwesens vorkommenden Schreibwerks, wozu bisher Hülfs-Kanzlisten angestellt worden, ist es angemessen gefunden, den Grundsatz aufzustellen: Das Schreibwerk für das Hypotheken-Wesen betr.

daß die besoldeten Kanzlisten zu dessen Besorgung, unter der Maaßgabe unbedingt für schuldig zu erklären, daß ihnen, insofern der Zustand des Hypothekenfonds der betreffenden Gerichte dazu vermögend ist, daraus eine billige Vergütung, wovon das Maximum auf 180 Thaler jährlich, als der Betrag der gewöhnlichen Diäten eines Hülfsarbeiters, zu bestimmen, bewilligt werde.

Von dieser Bestimmung, welche dem allgemeinen Grundsatz, zufolge dessen die Kanzlisten das vorkommende Schreibwerk, gegen den Genuß der Copialien unbedingt abzumachen schuldig sind, entsprechend ist, werden die Königlichen Land- und Stadtgerichte unseres Departements mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, hiernach die bisher a conto des Hypothekenfonds angestellten Hülfs-Kanzlisten mit Ende dieses Monats unbedingt zu entlassen. Da solche sich inzwischen als brauchbar bewährt haben, so ist auf deren wenigstens vorläufige Beibehaltung in der Eigenschaft als Hülfsschreiber der Kanzlisten möglichst Bedacht zu nehmen. Auf alle Fälle muß strenge darauf gehalten werden, daß die Kanzlisten nur solche Hülfsschreiber annehmen, welche gut, deutlich und orthographisch schreiben. Zu dem Ende sind die Copiisten vor ihrer Verpflichtung hierunter gehörig zu prüfen und die nicht völlig qualificirten ohne alle Nachsicht zurückzuweisen. Auch ist den Kanzlisten zu bedeuten, daß sie sich bei nachdrücklicher Ahndung, nur der solchergestalt vom Gericht geprüften und verpflichteten Copiisten zu ihrer Aushülfe bedienen dürfen. Jeder zu entdeckende Contraventionsfall der Art, ist hiernächst durch eine Ordnungsstrafe, oder im Wiederholungsfall, nach Umständen strenger zu ahnden.

Hamm, den 8. July 1823.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Vohwinkel.

In der Nacht vom 25. auf den 26. des vorigen Monats sind dem Schreiner Peter Leitmann auf Vohwinkel, Bürgermeisterei Cronenberg nachbenannte Gegenstände mittelst Einbruchs gestohlen worden.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kunde bringe, und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden, dem von diesen Sachen oder von dem Thäter etwas bekannt wird, der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde oder hierher die Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 4. Juli 1823.

Der Königliche Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) Eine weiße porzellanene Pfeife, mit rothem langen Rohr, grüner elastischer Spitze mit grüner Kordel und zwey grünen Eicheln, der Abguß von Zinn und grün lackirt; 2) eine porzellanene Pfeife, auf dem Kopfe das neue Schauspielhaus von Berlin, auf dem weiß zinnnernen Beschlag der Siegeswagen des Brandenburger Thors zu Berlin gemahlt. Die Pfeife hatte ein kurzes schwarzes Rohr mit schwarzer elastischer Spitze; 3) eine weiß porzellanene Pfeife, mit einem zinnernen Rande; 4) ein Kinderkleidchen von Kattun, blauem Grunde, roth weiß und braunen Blümchen; 5) eine Kindermütze von Kattun mit weißem Grunde und roth und grünen Blümchen; 6) eine siamoisene blaue Schürze; 7) ein nesselnes Hemdchen ohne Zeichen; 8) ein weiß leinenes Tuch; 9) ein kattunenes weiß und roth gestreiftes Tuch.

Diebstahl zu Pempelfort.

Der Gärtner Theodor Tappert zu Pempelfort ist am 1. dieses Monats in der Vormittagsstunde von 10 bis 11 Uhr, um die im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Sachen bestohlen worden.

Dieses Diebstahls ist desselben Dienstmagd Therese Krynen aus Dülken, deren Beschreibung gleichfalls beygefügt ist, dringend verdächtig, indem sie in nämlicher Stunde den Dienst heimlich verlassen hat.

Ich ersuche alle resp. Behörden, auf diese Person und jene Sachen zu achten, Letztere vorkommenden Falles zu sequestriren, Erstere aber im Betretungsfalle hierher vorführen zu lassen.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

1) ein blau geblümtes kattunenes Frauenkleid; 2) zwey blaue Halstücher mit gelben Blumen; 3) zwey Sacktücher roth und weiß punktirt; 4) ein gelbes Ma-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dras Tuch mit Blumen; 5) ein schwarz seidenes Tuch, rund um mit einer schwarzen Spitze besetzt; 6) ein rothes Tuch mit weißen Blumen besetzt; 7) ein weiß nesselnes Kopftuch; 8) ein weißes Halstuch mit weißen Streifen; 9) ein weißes grün karrirtes Tuch; 10) eine weiß nesselne Schürze mit weißen Blumen; 11) eine blaue Schürze, roth geblümt und gelb gestreift; 12) ein violetfarbigter kattunener Frauenmantel mit braunen Stücken unter den Armlöchern besetzt; 13) zwey sogenannte Treckmützen, eine von gewöhnlichem Stoff die andere von Spitzen; 14) ein Paar weiß baumwollene Strümpfe; 15) drei und ein viertel Elle rosenrothes gezacktes seidenes Band; 16) ein Paar schwarz lederne Frauenschuh mit schwarzem Bande; 17) ein goldenes Kreuz mit goldenem Schlößchen; 18) ein Paar goldene längliche Ohrgehänge; 19) ein Paar weiß wollene Mannsstrümpfe; 20) eine halbe Elle weißes Nessel; 21) ein rothes kattunenes Tuch, mit weißen Streifen und rothen Blumen, ungesäumt; 22) ein silbernes Ohreisen mit dem Zeichen K. Z.; 23) ein Paar gelb lederne Mannshandschuh; und 24) drei 4 gute Groschen Stücke an baarem Gelde.

Signalement der Therese Krynen.

Dieselbe ist in den 30ger Jahren, mittler Statur, etwas schlank, hat ein ovales mageres Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blondes Haar, und vorne im Munde zwei Zähne aus der obern Reihe verlohren. Sie war bekleidet mit einem roth und weiß gestreiften stamoisenen Kleid mit kurzen Aermeln, rothem Hals- und dergleichen Kopftuch, und trägt die Haare mit einem Kamme aufgesteckt.

Dem Taglöhner Joseph Cremer an den Steinen in der Honnschaft Rath sind am 8. dieses Monats Abends, Diebstahl zu Rath und Ratingen.

1) ein silbernes Ohreisen gez. C. B.; 2) ein leinenes Frauenhemd ohne Zeichen; 3) ein schwarz seidenes Tuch mit Kante; 4) eine Treckmütze; und 5) an baarem Gelde ein Thaler Court. in $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Rthlr. mittelst Einbruchs; und

Dem Taglöhner Heinrich Röttgers in der Bürgerschaft Ratingen in dem Zeitraum vom Mittag des 8. dieses Monats bis dahin den 9. aus einer unverschlossenen Kiste:

1) eine schwarz stoffene Schürze; 2) ein gelbes kattunenes Halstuch mit Blumen; 3) ein halber gelber Madrastuch mit gelben Frangen; 4) ein braun seidenes Halstuch; 5) ein weiß und blau gestreiftes kattunenes Tuch; 6) ein braunes Bas vom Baumes Frauenkleid mit braunen Streifen; 7) ein halbes roth wollenes Tuch mit Frangen; und 8) ein neues großes braunes kattunenes Kopftuch, gestohlen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem ich diese Diebstähle zur öffentlichen Kunde bringe und vor den Ankauf der gestohlenen Sachen warne, ersuche ich Jeden der von diesen oder den Thätern Anzeigen erhält, solche der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde oder hierher mitzutheilen.

Düsseldorf, den 11. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Nittershausen.

Diebstahl zu Sevelen.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli l. J. sind dem Ackersmann Rütger Pottmann zu Sevelen, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) zwei Betten von grauer Leknewand; 2) vier Kopfkissen, eins von grauer Leinewand, und drei von blau und weiß gestreiftem Drill, welche letztere an der Oeffnung mit rother Say besetzt waren. Die beiden Betten und vier Kissen enthielten zusammen etwa 40 Pfund gute Bettfedern; 3) vier beinah neue Kornsäcke von grober Leinewand, gezeichnet R. P.; 4) ein blau und weiß gestreifter leinener Bettüberzug; 5) zwei dito gestreifte leinene Kissenüberzüge; 6) ein werchen Bettuch; 7) ein Stück flächsene Leinwand von 35 Ellen, 5 ½ Viertel Brabändisch breit, ungebleicht; 8) ein Stück werchen Leinwand von 36 Ellen, ebenfalls 5 ½ Viertel Brabändisch breit, und ungebleicht; 9) ein Stück schmal gestreifte Leinwand von 19 Ellen zu Tischtücher, 6 ½ Viertel Brabändisch breit, und ungebleicht.

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über dieselbe, oder über den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Polizei-Behörde oder mir mitzutheilen.

Cleve, am 14. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Vorst.

Am 3. d. M. sind dem Ackersmann Johann Mathias Dannewitz auf Deges-Hof zu Vorst mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) eine englische einhäusige Taschenuhr mit einer stählernen Kette, und einem dito Pettschaft, worin ein Kopf eingegraben ist, so wie ein Schlüssel von Messing; 2) eine schwarze seidene Weste; 3) ein schwarz seidenes Halstuch; 4) drei Reichsthaler Geld in bergischen zwei Stüberstücken und einem sächsischen zwei Groschenstück; 5) ein Paar silberne Schuhschnallen, gez. I. M. H.; 6) ein runder Hut, welcher ungefähr 5 Reichsthaler werth ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vor dem Ankauf dieser Gegenstände warnend, ersuche ich Jeden, welcher über dieselben, oder über den Thäter des Diebstahls Auskunft geben kann, solche seiner Orts-Polizei-Behörde oder mir mitzutheilen.

Cleve, den 14. Juli 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Xanten.

In der Nacht vom 8. auf den 9. Juli d. J. sind dem Kaufmann Emanuel Stern zu Xanten, aus einem mit Wasser angefüllten auf dessen unverschlossenen Hofplatze befindlichen Waschküven folgende Gegenstände gestohlen worden, als:

1) sechszehn Servietten, theils M. S. theils M. I. gezeichnet; 2) sechszehn Paar weiße baumwollene Manns- und Frauenstrümpfe, gez G. S. — B. S. C. P. — und M. S.; 3) zwei weiße Manns-Schlafmützen; 4) zwei weiße festonirte Frauenkleider von Batist; 5) zwei weiße roth durchwirkte Tücher von Mollnessel; 6) zwei weiße Westen von Basin; 7) zwei Manns-Oberhemden von Batist; 8) zwei weiße Frauen Nachtmützen; 9) zwei festonirte weiße Mannshalstücher von Mollnessel; 10) vier ditto ohne Festons; 11) vier Schürzen von weißen Batist; 12) ein Manns-Brustrock von weißem Mousselin; 13) ein dito; 14) ein Frauen-Brustrock von weißem Basin; 15) vier buntgestreifte Frauenröcke von Siamoise; 16) eine bunte kattunene Bettjacke; 17) eine weiße Bettjacke nebst Rock von Basin; 18) ein baumwollenes Frauenhemd, gez. G. S. Nr. 6.; 19) eine bunte Kinderdecke von Boy; 20) eine dito weiße von Baumwolle; 21) drei Taschentücher von Kattun.

Ich bringe hiemit diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warne vor dem Ankauf dieser gestohlenen Effekten, und ersuche Jedermann, welchem solche feilgeboten werden, oder welcher zur Ausmittelung der Thäter Auskunft geben könnte, solche zu mir oder der nächsten Ortsbehörde gelangen zu lassen.

Cleve, den 15. Juli 1823.

Der Königl. Ober-Prokurator: Lombard.

Diebstahl zu Emmerich.

Dem Winkelier Anton Beumer zu Emmerich ist in der Nacht vom 17. auf den 18. vorigen Monats:

1) ein Stück grau melirtes wollenes Tuch von ungefähr 22 Ellen; und 2) ein Stück braunes dito, cirka 14 Ellen enthaltend, beides von mittelfeiner Qualität, gewaltsamer Weise gestohlen worden.

Wir fordern daher hierdurch Jeden auf, alle ihm bekannt werdende oder etwa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon bekannt gewordenen Umständen, welche zur Entdeckung des Thäters oder zur Wiederherbeyschaffung des gestohlenen Tuchs dienen können, entweder uns oder der betreffenden Polizey Behörde unverzüglich mitzutheilen.

Werden, den 4. July 1823.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Ebermaier ist an die Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Servaes zum Mitgliede der hiesigen Central-Wohlthätigkeitsanstalt und der Commission für die Pflegehäuser ernannt worden.

Die Forst-Kandidaten von der Borch und Helwing sind als Forst-Referendarien bei hiesiger Königl. Regierung angestellt worden.

Der Kandidat der Theologie Eichelberg aus Wesel, ist an die Stelle des Predigers van Essen, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hat, als zweiter Prediger der evangelisch-reformirten Gemeine zu Cleve berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der von dem Hohen Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigten Provisor Heinrich Moll, steht gegenwärtig der Apotheke der Wittwe Klinkerfuß in Duisburg vor.

Dem Doctor Medicinæ Theodor Prosch allhier, ist als practischer Arzt in den Königlichen Landen höhern Orts die Approbation ertheilt worden.

Der Candidat der Pharmacie Theodor Jansen zu Kevelaer, hat nach statt gefundener pharmaceutischen Prüfung von dem betreffenden Königlichen Ministerio die Approbation als Apotheker erhalten.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf